
Praxisbeispiel:

Kenntnisprüfung/Drittstaaten

Die Kenntnisprüfung wird im § 20b Abs. 3-7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) geregelt und orientiert sich damit an der deutschen Abschlussprüfung in der Krankenpflege.

Sie besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil entfällt. Die Prüfung ist an einer staatlich anerkannten Pflegeschule abzulegen. Bei Nichtbestehen kann jeder Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die abschließende Anerkennung erfolgt nach bestandener Kenntnisprüfung (Bescheinigung siehe Infobox/Download) und nach Vorlage eines aktuellen Führungs- und Gesundheitszeugnisses mit Datum der Vervollständigung der Akte in der Behörde und Erteilung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger*in.

| | Mündlicher Prüfungsteil | Praktischer Prüfungsteil |
|------------|---|---|
| Umfang | mind. 15 bis max. 60 Min. pro Prüfling | max. 240 Min. |
| Fachprüfer | 2 Fachprüfer – von denen eine Person Dipl.-Medizinpädagoge*in oder Mediziner *in sein muss (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KrPflAPrV) | 2 Fachprüfer – von denen eine Person Lehrkraft und eine Person Praxisanleiter*in sein muss (§ 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 KrPflAPrV) |
| Inhalte | Themenbereiche 3 und 8 der Anlage 1, Buchstabe A, KrPflAPrV sowie Auszüge aus den Themenbereichen 7, 10, 12 → siehe Download | 1 bis 4 Pflegesituationen: Maßnahmenplanung (pflegerischer Gesamtprozess), Durchführung, Dokumentation, Übergabe |
| Methodik | Staatl. anerkannte Pflegeschule, Einzelprüfung: Befragung zu den aufgeführten Themen anhand eines Fallbeispiels | Dauer max. 240 Min. (ohne Vorbereitungsteil, d. h. Pflegeplanung). Sie schließt mit einem Prüfungsgespräch ab. Die prakt. Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die beiden Fachprüfer übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. |
